

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studienordnung

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang
Kunst- und Bildgeschichte

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 38 / 2006

15. Jahrgang / 14. August 2006

Studienordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 13. Februar 2006 die folgende Studienordnung erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang
- § 4 Studienziele
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Module
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienpunkte
- § 9 Studiennachweise
- § 10 Modulabschlussbescheinigungen
- § 11 Studienfachberatung

Teil II

- § 12 Module des Basis- und Vertiefungsstudiums im Kernfach,
- § 13 Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation
- § 14 Bachelorarbeit
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen

Modulbeschreibung
Studienverlaufsplan

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges Kunst- und Bildgeschichte im Kernfach und im Zweitfach der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Ver-

bindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunst- und Bildgeschichte.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang

Der Gesamtumfang des Bachelorstudienganges beträgt 5400 Stunden, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von 900 Stunden pro Semester verteilt sind. Das Kernfach in Kunst- und Bildgeschichte umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 2700 Stunden, das Bachelorstudium in Kunst- und Bildgeschichte im Zweitfach umfasst 1800 Stunden, das Studium der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation, das dem Kernfach zugeordnet ist, umfasst 900 Stunden.

Die Lehrveranstaltungszeit (Präsenzzeit) beträgt in der Regel ein Drittel des Gesamtstundenumfanges. Die restliche Zeit ist der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium bzw. der Absolvierung der Prüfungen vorbehalten.

§ 4 Studienziele

Das Kernfach Kunst- und Bildgeschichte zielt auf die Vermittlung fundierter Grundkenntnisse in der Geschichte der Formen und Funktionen künstlerischer Gestaltung vom frühen Mittelalter bis in die Gegenwart. Dazu zählen die Geschichte der Architektur, der Skulptur, Malerei und Grafik, des Kunsthandwerks, der Fotografie und des Films, der Medien elektronischer Bildgenerierung wie auch gattungssprengender künstlerischer Verfahren. Ziel des Bachelorstudienganges Kunst- und Bildgeschichte im Zweitfach ist die Vermittlung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse. Neben der allgemeinen Kunst- und Bildgeschichte sind an der Humboldt-Universität als eigene Schwerpunkte die Kunst Osteuropas, die Kunstgeschichte Berlin-Brandenburgs und die neuen Medien vertreten. Historisch übergreifend wird besonders in den Schwerpunkten der Geschlechterforschung (Gender-Studies), der Beziehungen von Kunst und Technik und der Rezeptionsgeschichte der antiken Kunst gearbeitet und Lehrveranstaltungen angeboten. Im Zentrum steht die Erforschung der Historizität der Gegenstände. Grundlegend hierfür ist die Vermittlung der fachspezifischen Methoden, wie der Formanalyse, Stilgeschichte, Ikonologie und aktueller Forschungskonzepte, die sich an neu entstehenden Problemfeldern orientieren. Grundlegend ist zudem die überfachlich relevante Einübung des Gebrauchs technischer Medien für die Ar-

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 13. Juli 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2009 zur Kenntnis genommen.

beitsorganisation, Recherche, Präsentation und wissenschaftliche Aufarbeitung. Daneben erhalten die Studierenden durch die Lehrangebote des Seminars für künstlerisch-ästhetische Praxis vertiefende Einführungen in die Praxis und Geschichte künstlerischer Techniken (Druckgrafik und Zeichnung). Darüber hinaus sollen die Studierenden Einblicke in die Praxisfelder der Kunst- und Bildgeschichte, wie Museen, Denkmalschutz, Kunstmarkt, Medien der Massenkommunikation, Journalismus, Tourismus usw. erhalten. Kenntnisse in der Geschichte der Disziplin und die Reflexion ihrer Methoden und Arbeitsformen gehören ebenso zu den Ausbildungszielen wie die Befähigung der Studierenden zur Analyse visueller Artefakte in unterschiedlichen historischen Kontexten. Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Kunst- und Bildgeschichte ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in den Bereichen der Kunstvermittlung und Erhaltung, wie Museen oder Denkmalpflege, in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und der Museumspädagogik, des Kunstmarktes und der Medien. Darüber hinaus liefert der Bachelorstudiengang die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte und Bildwissenschaft.

§ 5 Studienaufbau

Das Kernfach Kunst- und Bildgeschichte gliedert sich in eine Einführungsphase mit den Modulen I und II, eine Vertiefungsphase mit den Modulen III bis VI sowie einer Spezialisierungsphase mit dem Modul IX und einem Kolloquium, das u.a. der Vorbereitung auf die BA-Arbeit dient, die im Rahmen dieses Kolloquium vorgestellt und diskutiert werden soll. Obligatorisch ist außerdem die Teilnahme an einer Exkursion.

Die berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation ist in den Modulen VII und VIII sowie durch ein Praktikum oder Veranstaltungen des Career-Centers der HU bzw. durch die Teilnahme an Sprachkursen zu erbringen.

Das Zweitfach Kunst- und Bildgeschichte gliedert sich in eine Einführungsphase mit den Modulen I und II und eine Vertiefungsphase mit den Modulen III bis VI.

Kunst- und Bildgeschichte kann im Rahmen eines Bachelormonostudiengangs als Beifach im Umfang von 20 Studienpunkten studiert werden. Dazu eignen sich die Module III, IV oder V.

Die Module III bis VI müssen nicht in der Reihenfolge der historischen Epochen absolviert werden.

Je Semester ist eine Arbeitsleistung im Umfang von ca. 30 Studienpunkten zu erbringen.

§ 6 Module

Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Module werden bis auf begründete Ausnahmefälle, z. B. Module der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation, grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.

Seminar (SE):

Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.

Proseminar (PS):

Proseminare sind einführende, die Vorlesungen zunächst begleitende und ergänzende Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln und vertiefen methodologische Grundkenntnisse und beschreiben theoretische Modelle.

Hauptseminar (HS):

Ein Hauptseminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.

Forschungsseminar (FS):

Ein Forschungsseminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die verstärkt der Vermittlung forschungstypischer Arbeitsweisen dient und die Themenfindung und methodische Anlage von Abschlussarbeiten unterstützt.

Studienprojekt (SPJ):

Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.

Übung (UE):

Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch und vor Originalen geübt und vertieft werden.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.

Praktikum (PR):

Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die Studentin/ der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

Exkursion:

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen vor Ort. Sie dienen der Erweiterung und Verbesserung der Kenntnis von Bau- und Bildwerken und einer Intensivierung der Vertrautheit mit Originalen.

§ 8 Studienpunkte

(1) Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Die Vergabe der Studienpunkte erfolgt auf der Grundlage des in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden zeitlichen Arbeitsaufwandes und erfordert eine positiv bewertete Arbeitsleistung. Diese Leistung ist in der Regel nicht Teil der Modulprüfung und kann z. B. in folgender Form erbracht werden:

- Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung
- Test
- Referat
- Thesenpapier
- Protokoll

(2) Im Laufe des Studiums sind bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester in sechs Semestern Regelstudienzeit insgesamt 180 Studienpunkte zu erbringen. Dabei entfallen 90 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach, davon 12 Studienpunkte auf die Bachelorarbeit. 60 Studienpunkte entfallen auf das Studium im Zweitfach. Darüber hinaus sind 30 Studienpunkte im Bereich der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation, die dem Kernfach zugeordnet ist, zu erbringen.

(3) Die Bescheinigung erbrachter Studienpunkte erfolgt in Form von Lehrveranstaltungs-nachweisen.

§ 9 Studiennachweise

Zu den Studiennachweisen gehören:

- Praktikumsbescheinigungen
- Modulabschlussbescheinigungen

§ 10 Modulabschlussbescheinigungen

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt.

§ 11 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung erfolgt im Kunstgeschichtlichen Seminar.

Hierfür sind eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beauftragte(n) oder der Beauftragte beraten über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und sind bei der individuellen Studienplanung behilflich.

Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

Teil II

§ 12 Module des Basis- und Vertiefungsstudiums im Kernfach

Basisstudium:

- Modul I Einführung in die Architektur 10 SP
- Modul II Einführung in die Bildkünste 10 SP

Vertiefungsstudium:

- Modul III Mittelalter 10 SP
- Modul IV Neuzeit 10 SP
- Modul V Moderne und Gegenwart 10 SP
- Modul VI Bildwissenschaft/Methoden/Wissenschaftsgeschichte 10 SP
- Exkursion 5 SP

Spezialisierung:

- Modul X Vertiefung 10 SP
- Kolloquium 3 SP
- BA-Arbeit 12 SP

§ 13 Module der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

Die Module der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation haben einen Umfang von 30 Studienpunkten.

- Modul VII Fachspezifische berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation A 10 SP
- Modul VIII Fachspezifische berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation B (incl. Exkursion) 15 SP
- Modul IX Überfachliche berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation in einem Praktikum, Veranstaltungen des Career-Center der HU oder Sprachkursen 10 SP

§ 14 Module des Basis- und Vertiefungsstudiums im Zweitfach

Basisstudium

- Modul I Einführung in die Architektur 10 SP
- Modul II Einführung in die Bildkünste 10 SP

Vertiefungsstudium:

- Modul III Mittelalter 10 SP
- Modul IV Neuzeit 10 SP
- Modul V Moderne und Gegenwart 10 SP
- Modul VI Bildwissenschaft/Methoden/Wissenschaftsgeschichte 10 SP

§ 15 Praktikum

(1) Über die Tauglichkeit der frei wählbaren Praktika im Praxismodul B wird vor Beginn in einem Gespräch mit einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Seminars entschieden.

(2) Die das Praktikum anbietende Stelle stellt eine Praktikumsbescheinigung aus, aus der die Dauer des Praktikums und das Betätigungsfeld hervorgehen müssen. Die-

se muss durch eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Seminars bestätigt werden.

§ 16 Bachelorarbeit

Das Studium wird mit der Abfassung einer Bachelorarbeit beendet. In dieser weisen die Studierenden mit einem Aufwand von 12 Studienpunkten ihre Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Bachelorkombinationsstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Modulbeschreibungen (Stand 26.01.2006)

Modul I: Einführung Architektur			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Grundlagen der Beschreibung und Analyse von Architektur. Im Zentrum des Einführungskurses steht die Vermittlung der fachspezifischen Terminologie und Methodik sowie die Vorstellung der verschiedenen Bauformen und -aufgaben (Architektur, Städtebau, Gartenkunst). Entsprechend des propädeutischen Charakters des Moduls werden in einem Tutorium ausgehend von speziellen Fallbeispielen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Das im Einführungskurs und Tutorium vermittelte Wissen muss durch eine Vorlesung zur Architektur, Städtebau oder Gartenkunst (Geschichte und/oder Theorie) erweitert und gefestigt werden. Ziel ist die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit der Fachterminologie, Beschreibung und Analyse von Architektur und der Erwerb von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Anfertigung von Protokollen, Thesenpapieren, Referaten, Hausarbeiten)</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Proseminar oder Übung	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	Einführung in die Fachterminologie und Methodik, Bauformen und -aufgaben
Vorlesung	2	Vor- und Nachbereitung 3 SP	Exemplarische Konkretisierung
Tutorium	2	2 SP	Grundlagen des wissenschaftl. Arbeitens
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von ca. 10 Seiten oder einer Klausur von 120 Minuten 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 300 Stunden		

Modul II: Einführung Bildkünste			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Grundlagen der Beschreibung und Analyse von Bildwerken. Im Zentrum des Einführungskurses steht die Vermittlung der fachspezifischen Terminologie und Methodik (z.B. Ikonographie, Formanalyse und Funktionsgeschichte) sowie die Vorstellung der verschiedenen Medien der Bildkünste (z.B. Malerei, Zeichnung, Skulptur und Plastik, Fotografie, Neue Medien, Kunstgewerbe). Entsprechend des propädeutischen Charakters des Moduls werden in einem Tutorium ausgehend von speziellen Fallbeispielen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Das im Einführungskurs und Tutorium vermittelte Wissen muss durch eine Vorlesung im Bereich der Bildkünste erweitert und gefestigt werden.</p> <p>Ziel ist die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit der Fachterminologie, Beschreibung und Analyse von Bildwerken und der Erwerb von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Anfertigung von Protokollen, Thesenpapieren, Referaten, Hausarbeiten)</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Proseminar oder Übung	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	Einführung in die Fachterminologie und Methodik
Vorlesung	2	Vor- und Nachbereitung 3 SP	Exemplarische Konkretisierung
Tutorium	2	2 SP	Grundlagen des wissenschaftl. Arbeitens
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von ca. 10 Seiten oder einer Klausur von 120 Minuten 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 300		

Modul III: Mittelalter			
Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnisse der Bedingungen und Techniken von Produktion und Rezeption mittelalterlicher Bau- und Bildwerke, ihrer Ikonographie, Form- und Funktionsgeschichte. Damit verbunden wird eine Vertiefung in der Kenntnis unterschiedlicher kunstgeschichtlicher Methoden. Ziel ist ein Ausbau der Fähigkeit zur kunsthistorischen Beschreibung mittelalterlicher Kunst aus unterschiedlichen Gattungen an konkreten Fällen (Architektur, Malerei, Plastik, Kunstgewerbe, usw.) und deren Interpretation im zeitlichen und räumlichen Kontext, sowie der Ausbau der Fähigkeit zur Reflexion gattungsgeschichtlicher und medienspezifischer Aspekte.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Absolvierung des Moduls I oder II sowie Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung des jeweils anderen Einführungsmoduls			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	2	Vor- und Nachbereitung 3 SP	mittelalterliche Kunst
Seminar oder Übung	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	mittelalterliche Kunst (das Seminar soll nach Möglichkeit einen anderen Bereich der mittelalterlichen Kunst erschließen als die Vorlesung)
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von 15 - 20 Seiten oder einer Klausur von 120 bis 180 Minuten 4 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 300 Stunden		

Modul IV: Neuzeit			
Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnisse der Bedingungen und Techniken von Produktion und Rezeption neuzeitlicher Bau- und Bildwerke, ihrer Ikonographie, Form- und Funktionsgeschichte sowie Einblicke in die Geschichte der Kunsttheorie und der Sammlungsgeschichte. Damit verbunden wird eine Vertiefung in der Kenntnis unterschiedlicher kunstgeschichtlicher Methoden. Ziel ist ein Ausbau der Fähigkeit zur kunsthistorischen Beschreibung neuzeitlicher Kunst an konkreten Fällen aus unterschiedlichen Gattungen (Architektur, Malerei, Plastik, Kunstgewerbe, usw.) und deren Interpretation im zeitlichen und räumlichen Kontext sowie der Reflexion gattungsgeschichtlicher und medien-spezifischer Aspekte.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Absolvierung des Moduls I oder II sowie Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung des jeweils anderen Einführungsmoduls			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	2	Vor- und Nachbereitung 3 SP	Kunst der Neuzeit
Seminar oder Übung	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	Kunst der Neuzeit (das Seminar soll nach Möglichkeit einen anderen Bereich der neuzeitlichen Kunst erschließen als die Vorlesung)
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von 15 - 20 Seiten oder einer Klausur von 120 bis 180 Minuten 4 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 300 Stunden		

Modul V: Moderne und Gegenwart			
Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnisse der Bedingungen und Techniken von Produktion und Rezeption von Bau- und Bildwerken vom Beginn der Moderne bis in die Gegenwart, ihrer Ikonographie, Form- und Funktionsgeschichte sowie ihrer Institutionen. Damit verbunden geht es auch um die Vermittlung unterschiedlicher kunstgeschichtlicher Methoden. Ziel ist ein Ausbau der Fähigkeit zur kunsthistorischen Beschreibung moderner und/oder aktueller Kunst an konkreten Fällen aus unterschiedlichen Gattungen (Architektur, Malerei, Plastik, Kunstgewerbe, Fotografie, Film, Video, Computer) und deren Interpretation sowie der Reflexion gattungsgeschichtlicher und medienspezifischer Aspekte.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Absolvierung des Moduls I oder II sowie Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung des jeweils anderen Einführungsmoduls			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	2	Vor- und Nachbereitung 3 SP	Kunst der Moderne und Gegenwart
Seminar oder Übung	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	Kunst der Moderne und Gegenwart (das Seminar soll nach Möglichkeit einen anderen Bereich der modernen oder Gegenwartskunst erschließen als die Vorlesung)
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von 15 - 20 Seiten oder einer Klausur von 120 bis 180 Minuten 4 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 300 Stunden		

Modul VI: Bildwissenschaft/Methoden/Wissenschaftsgeschichte			
Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnisse der Fachgeschichte, ihrer Fragestellungen, theoretischen Grundlagen und Methoden. Thematisiert werden darüber hinaus in transdisziplinärer Perspektive Produktion und Funktion visueller Artefakte. Ziel ist die Vermittlung wissenschaftshistorischer Kenntnisse, die Befähigung zur Analyse und Reflexion der Funktions- und Herstellungsbedingungen wie Wirkungsweisen von Bildern in unterschiedlicher historischen und funktionalen Kontexten, von populären bis hin zu akademischen Wissenskulturen, sowie die Befähigung zu transdisziplinärem Arbeiten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss der Module I und II sowie eines der Module III bis V			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Seminar oder Übung	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	Wissenschaftsgeschichte Transdisziplinarität
Vorlesung oder Seminar	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	Wissenschaftsgeschichte Transdisziplinarität
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten oder einer Klausur von 120 bis 180 Minuten in einem der beiden Seminare 4 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 300 Stunden		

Modul VII: Fachspezifische berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation A			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit Bilddatenbanken, Literaturdatenbanken, Bildbearbeitungs- und Präsentationsprogrammen. Die Studierenden lernen den Einsatz technischer Medien für die Arbeitsorganisation, Recherche, Präsentation und wissenschaftliche Aufarbeitung.			
ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Proseminar oder Übung	2	Lernprotokoll 3 SP	Medien- und Kommunikationskompetenz
Proseminar oder Übung	2	Lernprotokoll 3 SP	Medien- und Kommunikationskompetenz
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Erarbeitung einer Präsentation in einer der beiden Veranstaltungen 4 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jährlich 300 Stunden		

Modul VIII: Fachspezifische berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation B (incl. Exkursion)			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Grundlagen der Praxis kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens in verschiedenen Berufsfelder wie Museumskunde, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Medien, Kunstkritik, Journalismus usw.. Die Studierenden sollen die Aufgabenstellung, Organisationsstruktur und Arbeitsweise dieser Institutionen kennen lernen.</p> <p>Bestandteil des Moduls ist der Besuch einer Veranstaltung des Seminars für künstlerisch-ästhetische Praxis. Hier werden künstlerische Arbeitstechniken wie verschiedene Druckverfahren, Aktzeichnen u.ä. praktisch eingeübt.</p> <p>Bestandteil des Moduls ist weiterhin eine Exkursion. Diese dient der Erweiterung und Verbesserung der Kenntnis von Bau- und Bildwerken durch Autopsie vor Ort sowie der Intensivierung der Vertrautheit mit Originalen. Ziel ist außerdem die Vermittlung von Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse der Präsentationsformen von Kunstwerken in Museen, Sammlungen, Galerien usw. sowie der topographischen, stadträumlichen oder gartenkünstlerischen Zusammenhänge, in denen Bauwerke stehen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss der Module I und II sowie eines der Module III bis V</p>			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Seminar	2	3 SP Referat	Praxisbereiche kunsthistorischer Arbeit
Veranstaltung des Seminars für künstlerisch-ästhetische Praxis	2	3 SP Referat oder praktische Leistung	Künstlerische Techniken
Exkursion mit einer Dauer von mind. fünf Tagen	2	Vor- und Nachbereitung 3 SP	Themenbereiche der Module III bis VI
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Seminar: Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten 4 SP Exkursion: Mündliche Prüfung studienbegleitend als Referat und Diskussion vor Ort oder Exkursionsbericht von 8 bis 10 Seiten 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	15 SP		
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 450 Stunden		

Modul IX Überfachliche berufs(feld)bezogenene Zusatzqualifikation: Praktikum/Veranstaltungen des Career-Center, Sprachkurse, Gremienarbeit			
Lern- und Qualifikationsziele: Erfahrungen und Kenntnisse in den Institutionen der Kunstvermittlung wie Galerien oder Museen, der Kommunikationsmedien wie Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, der Weiterbildung oder Tourismusbranche Das Praktikum kann durch die Teilnahme an Veranstaltungen des Career-Center der HU ersetzt werden. Ein Teil der Studienpunkte kann auch durch Sprachkurse oder Arbeit in Gremien der Universität erworben werden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Praktikum oder Veranstaltungen des Career-Centers der HU oder Sprachkurse	Mind. 4 Wochen im Praktikum oder 4 SWS	Nachweis und Beurteilung der Praktikumsleistung (Praktikumsbericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten) oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme 10 SP Arbeit in den universitären Gremien kann alternativ hierzu mit 2 SP pro Semester abgerechnet werden	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	keine		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	300 Stunden		

Modul X: Vertiefung			
Lern- und Qualifikationsziele: Setzung eines individuellen Schwerpunktes, in dem die bisher erworbenen Kenntnisse erweitert werden sollen. Ziel ist die Schulung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf die Erstellung der BA-Abschlussarbeit, die pointierte Präsentation von Thesen im Vortrag, die strukturierte Darstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen und die Entwicklung eigener Interpretationsansätze in schriftlicher Form.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss der Module I und II sowie von mindestens drei Modulen aus den Modulen III bis VI.			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Seminar	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	Vertiefung in einem selbstgewählten Schwerpunkt aus den thematischen Bereichen der Module III bis VIII
Hauptseminar	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 3 SP	Vertiefung in einem selbstgewählten Schwerpunkt aus den thematischen Bereichen der Module III bis VIII
Forschungsseminar oder Studienprojekt (anstelle von Seminar + Hauptseminar)	2	Protokoll oder Thesenpapier + Referat 4 SP	frei wählbar
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 - 20 Seiten oder einer Klausur von 120 bis 180 Minuten in einem der beiden Seminare 4 SP oder: Forschungsarbeit im Forschungsseminar oder Studienprojekt ca. 20 Seiten 6 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Jährlich 300 Stunden		

Anlage 2: Bachelorkombinationsstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Studienverlaufsplan Kernfach (Entwurf Stand 02/12/05)

Semester	Modul	SWS	SP	SP insgesamt
1.	I Einführung in die Architektur + Prüfung	6	10	
	II Einführung in die Bildkünste + Prüfung	6	10	
2.	III Kunst des Mittelalters + Prüfung	4	10	
	IV Kunst der Neuzeit + Prüfung	4	10	
3.	V Kunst der Moderne und Gegenwart + Prüfung	4	10	
	IX Überfachliche berufs(feld)bezogenene Zusatzqualifikation: Praktikum oder Veranstaltungen des Career-Center, Sprachkurse	4 (entspricht 4 Wochen Praktikum)	10	
4.	VI Bildwissenschaft/Methoden + Prüfung	4	10	
	VII Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation A	4	10	
5.	VIII Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation B incl. Exkursion	6	15	
	X Vertiefung + Prüfung	4	10	
6.	Kolloquium	2	3	
	BA-Arbeit		12	
				15

Studienverlaufsplan Zweitfach (Entwurf Stand 02/12/05)

Semester	Modul	SWS	SP	SP insgesamt
1.	I Einführung in die Architektur + Prüfung	6	10	10
2.	II Einführung in die Bildkünste + Prüfung	6	10	10
3.	III Kunst des Mittelalters + Prüfung	4	10	13
	IV Kunst der Neuzeit A (VL)	2	3	
4.	IV Kunst der Neuzeit B + Prüfung	2	7	17
	V Kunst der Moderne und Gegenwart + Prüfung	4	10	
5.	VI Bildwissenschaft/Methoden/ Wissenschaftsgeschichte + Prüfung	4	10	10

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 13. Februar 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 ggf. Studienaufenthalte im Ausland

Teil II:

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III:

- § 21 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kunst- und Bildgeschichte. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von ca. 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten, davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Kernfach (einschließlich der Bachelorarbeit), 60 Studienpunkte auf das Zweitfach und 30 Studienpunkte auf die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 13. Juli 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2009 bestätigt.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

Im Ausland erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung vom zuständigen Prüfungsausschuss bei positiver Gleichwertigkeit anerkannt.

Teil II

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Kunst- und Bildgeschichte ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät III zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 akademische Mitarbeiterinnen/aka-demische Mitarbeiter,
- 1 eine Studentin/ein Student, die/der das Basisstudium des Bachelorstudiengangs bzw. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen oder aus vergleichbaren Gründen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Zur Teilnahme wird in den Modulen III bis V zugelassen, wer an den Modulen I oder II teilgenommen hat. Zur Teilnahme an dem Modul VI wird zugelassen, wer die Module I und II sowie eines der Module III bis V erfolgreich beendet hat. Zur Teilnahme wird im Modul X zugelassen, wer die Module I und II sowie mindestens drei Module aus den Modulen III bis VI abgeschlossen hat.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 15 bis 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren haben eine Dauer von 120 bis 180 Minuten, Hausarbeiten einen Umfang von ca. 10 bis 20 Seiten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt (Modulabschlussprüfungen). Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen befindet sich als Anlage an dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

§ 15 Modulabschlussbescheinigungen

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und mit Lehrveranstaltungs-nachweisen nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters möglich.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss der Module I bis X nachweisen kann. Fehlen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit ein oder zwei Modulabschlussbescheinigungen, so erfolgt die Zulassung bis zum Nachreichen dieser Bescheinigungen vorläufig. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Module muss bei Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorstudiengang Kunst- und Bildgeschichte mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der o. g. Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Kunst- oder Bildgeschichte nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 90 000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch

das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben.

Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen, nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal ggf. mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an

anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 17 (6) findet entsprechend Anwendung.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 21 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/ der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches

(1) In die Gesamtnote für Kunst- und Bildgeschichte als Kernfach gehen die Noten der Module (ausschließlich der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation), gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, sowie die BA-Arbeit ein.

(2) In die Gesamtnote für Kunst- und Bildgeschichte als Zweitfach gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs Kunst- und Bildgeschichte werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter

dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(4) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulabschlussprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden wurden und mindestens die Gesamtenotung "ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht worden ist.

§ 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät III sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät III zu versehen. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Kunst- und Bildgeschichte wird der Akademische Grad "Bachelor of Arts (B. A.)" Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät III sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät III. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als "nicht ausreichend" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als "nicht ausreichend" erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Modul'	SP	Dauer und Umfang der Modulabschlussprüfung
im Kernfach		
I Einführung in die Architektur	10	Hausarbeit ca. 10 Seiten oder Klausur 120 min.
II Einführung in die Bildkünste	10	Hausarbeit ca. 10 Seiten oder Klausur 120 min.
III Mittelalter*	10	Hausarbeit ca. 15 - 20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.
IV Neuzeit*	10	Hausarbeit ca. 15 - 20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.
V Moderne und Gegenwart*	10	Hausarbeit ca. 15 - 20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.
VI Bildwissenschaft/ Methoden/ Wissenschaftsgeschichte	10	Hausarbeit ca. 15 - 20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.
VII Fachspezifische berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation A	10	Erarbeitung einer Präsentation
VIII Fachspezifische berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation B (incl. Exkursion)	15	Hausarbeit ca. 12 Seiten; Mündliches Referat 20 bis 30 min oder Exkursionsbericht ca. 8-10 Seiten.
IX Überfachliche berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation	10	keine
X Vertiefung	10	Hausarbeit ca. 20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.
Kolloquium	3	Präsentation der BA-Arbeit
BA-Arbeit	12	BA- Arbeit im Umfang von 30 bis 50 Seiten
im Zweitfach		
I Einführung in die Architektur	10	Hausarbeit ca. 10 Seiten oder Klausur 120 min.
II Einführung in die Bildkünste	10	Hausarbeit ca. 10 Seiten oder Klausur 120 min.
III Mittelalter	10	Hausarbeit ca. 15 - 20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.
IV Neuzeit	10	Hausarbeit ca. 15 -20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.
V Moderne und Gegenwart	10	Hausarbeit ca. 15 - 20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.
VI Bildwissenschaft/ Methoden/ Wissenschaftsgeschichte	10	Hausarbeit ca. 15 - 20 Seiten oder Klausur 120 bis 180 min.

* Geeignet für das Beifach im Rahmen eines Monobachelorstudiengangs